



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2006

Ausgegeben zu Mainz, den 4. April 2006

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
6.3.2006	Landesverordnung über die Festsetzung der Ausbildungsplatzhöchstzahl für den Vorbereitungsdienst des höheren Forstdienstes im Jahr 2006	127
10.3.2006	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach Rechtsverordnungen aufgrund der §§ 23 und 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	128
15.3.2006	Landesverordnung zur Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe	129
15.3.2006	Landesverordnung über die Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen für die Berufe Erzieherin oder Erzieher sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge	130
17.3.2006	Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der Berufsausbildung in der städtischen Hauswirtschaft (Besonderes Gebührenverzeichnis)	136
20.3.2006	Landesverordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (LVOFBSchKG)	136

**Landesverordnung
über die Festsetzung der Ausbildungsplatzhöchstzahl
für den Vorbereitungsdienst des höheren Forstdienstes im Jahr 2006
Vom 6. März 2006**

Aufgrund des § 224 a Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2030-1, wird verordnet:

§ 1

Die Ausbildungsplatzhöchstzahl für den Zulassungstermin im Jahr 2006 wird auf zehn Ausbildungsplätze festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 6. März 2006
Die Ministerin für Umwelt
und Forsten
Margit Conrad

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über Zuständigkeiten nach Rechtsverordnungen aufgrund
der §§ 23 und 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
Vom 10. März 2006**

Aufgrund des § 27 Abs. 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 2. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), BS 2129-1, in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 2020-1, und des § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 2020-2, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach Rechtsverordnungen aufgrund der §§ 23 und 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 390, BS 2129-10) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Landesverordnung über Zuständigkeiten für die
Überwachung der Produktverantwortung“.**

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den landesbehördlichen Vollzug des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) und

von Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), die ausschließlich zum Zwecke der Umsetzung der Produktverantwortung erlassen worden sind.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „aus“ die Worte „dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz,“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Worte „nach § 23 Abs. 1 ElektroG sowie“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 4 LAbfWAG“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3 LAbfWG“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „aufgrund“ die Worte „des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie“ eingefügt.

5. In § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 wird die Bezeichnung „LABfWAG“ durch die Bezeichnung „LAbfWG“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 10. März 2006
Die Ministerin für Umwelt
und Forsten
Margit Conrad

**Landesverordnung
zur Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln
für Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe
Vom 15. März 2006**

Aufgrund

der §§ 3 und 8 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung) vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3720),

des § 3 a der Betriebsprämierendurchführungsverordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3204), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3630), und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 2020-2, wird hinsichtlich der §§ 1 bis 5 von der Landesregierung und

aufgrund

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Gewährung von besonderen Vergünstigungen im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen vom 28. Januar 1997 (GVBl. S. 37, BS 7847-1)

wird hinsichtlich der §§ 1 und 5 auch von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

(1) Landesstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung) vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194) in der jeweils geltenden Fassung ist für Betriebsinhaber mit Betriebssitz im Gebiet

1. eines Landkreises die Kreisverwaltung,
2. der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis,
3. der kreisfreien Stadt Kaiserslautern die Kreisverwaltung Kaiserslautern,
4. der kreisfreien Stadt Koblenz die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz,
5. der kreisfreien Stadt Landau in der Pfalz die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße,
6. der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis,

7. der kreisfreien Stadt Mainz die Kreisverwaltung Mainz-Bingen,
8. der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße die Kreisverwaltung Bad Dürkheim,
9. der kreisfreien Stadt Pirmasens die Kreisverwaltung Südwestpfalz,
10. der kreisfreien Stadt Speyer die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis,
11. der kreisfreien Stadt Trier die Kreisverwaltung Trier-Saarburg,
12. der kreisfreien Stadt Worms die Kreisverwaltung Alzey-Worms und
13. der kreisfreien Stadt Zweibrücken die Kreisverwaltung Südwestpfalz.

(2) Die Landkreise nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 2

Zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen wird als Referenzparzelle das Flurstück bestimmt.

§ 3

Abweichend von § 8 Abs. 1 der InVeKoS-Verordnung beträgt die Mindestgröße eines Schlags, der nicht aus einem oder mehreren Flurstücken besteht, je zuwendungsfähiger Kulturart 10 Ar.

§ 4

Für die Bestimmung von Dauergrünland nach § 3 a der Betriebsprämierendurchführungsverordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3204) in der jeweils geltenden Fassung ist der Auszug aus dem Flurbereinigungsplan nach § 59 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Durchführung der Flächenzahlungs-Verordnung vom 14. März 2000 (GVBl. S. 162, BS 7847-2) außer Kraft; sie ist jedoch auf Anträge, die sich auf vor dem 1. Januar 2005 beginnende Wirtschaftsjahre oder Prämienzeiträume beziehen, weiter anzuwenden.

Mainz, den 15. März 2006

Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Bauckhage

**Landesverordnung
über die Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen
für die Berufe Erzieherin oder Erzieher sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge
Vom 15. März 2006**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Anerkennung von Diplomen und Prüfungszeugnissen
- § 2 Ausgleichsmaßnahmen
- § 3 Antrag
- § 4 Entscheidung

Abschnitt 2

Anpassungslehrgang

- § 5 Art und Dauer
- § 6 Zusatzausbildung
- § 7 Organisation und Bewertung des Anpassungslehrgangs
- § 8 Beendigung des Anpassungslehrgangs
- § 9 Änderung der Ausübung des Wahlrechts

Abschnitt 3

Eignungsprüfung

- § 10 Zweck, Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfungsleistungen, Prüfungstermine
- § 12 Beurteilung
- § 13 Niederschrift
- § 14 Unterbrechung, Rücktritt, Versäumnis
- § 15 Wiederholung
- § 16 Änderung der Ausübung des Wahlrechts
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Abschnitt 4

Schlussbestimmung

- § 18 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 101 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502), BS 223-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Anerkennung von
Diplomen und Prüfungszeugnissen

(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungs-

nachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25; 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch Entscheidung 2004/108/EG der Kommission vom 28. Januar 2004 (ABl. EU Nr. L 32 S. 15) für die Berufe Erzieherin oder Erzieher sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge.

(2) Ein Diplom im Sinne des Artikels 1 Buchst. a der Richtlinie 92/51/EWG oder ein Prüfungszeugnis im Sinne des Artikels 1 Buchst. b der Richtlinie 92/51/EWG, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist, wird auf Antrag als Befähigung für die Ausübung des Berufes Erzieherin oder Erzieher oder Heilpädagogin oder Heilpädagoge in Rheinland-Pfalz anerkannt, wenn

1. die antragstellende Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt,
2. das Diplom oder das Prüfungszeugnis zum unmittelbaren Zugang zum Beruf Erzieherin oder Erzieher oder Heilpädagogin oder Heilpädagoge im Herkunftsstaat berechtigt und der Beruf mit dem entsprechenden Berufsbild in Rheinland-Pfalz im Wesentlichen übereinstimmt,
3. das Diplom oder das Prüfungszeugnis mindestens zwei Teilbereiche im Tätigkeitsfeld der staatlich anerkannten Erzieherin oder des staatlich anerkannten Erziehers umfasst oder die Befähigung vermittelt, beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen heilpädagogische Hilfen zu geben,
4. die für das Diplom oder das Prüfungszeugnis erforderliche Ausbildung keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, fachpraktischen, fachdidaktischen oder bildungswissenschaftlichen Defizite gegenüber der jeweiligen Ausbildung in Rheinland-Pfalz aufweist,
5. die für das Diplom oder das Prüfungszeugnis erforderliche Ausbildungsdauer nicht um mindestens ein Jahr unter der in Rheinland-Pfalz für den jeweiligen Beruf vorgeschriebenen Gesamtausbildungsdauer liegt und
6. die zur Ausübung des jeweiligen Berufes in Rheinland-Pfalz erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift vorliegen.

(3) Einem Diplom oder Prüfungszeugnis im Sinne des Absatzes 2 sind alle sonstigen Ausbildungsnachweise insgesamt gleichgestellt, die von einer zuständigen Behörde in einem der in Absatz 2 genannten Staaten ausgestellt wurden, wenn sie eine in diesen Staaten erworbene und von einer zuständigen Behörde in diesem Staat als gleichwertig anerkannte Ausbildung abschließen und in diesem Staat in Bezug auf den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung dieselben Rechte verleihen.

(4) Absatz 2 gilt auch

1. für ein Diplom, das aufgrund einer Ausbildung erworben wurde, die nicht überwiegend in einem der in Absatz 2 genannten Staaten stattfand, wenn die antragstellende Person den entsprechenden Beruf tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies von einem der in Absatz 2 genannten Staaten bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat und

2. für ein Prüfungszeugnis, das aufgrund einer Ausbildung erworben wurde, die nicht überwiegend in einem der in Absatz 2 genannten Staaten stattfand, wenn die antragstellende Person den entsprechenden Beruf tatsächlich und rechtmäßig mindestens zwei Jahre ausgeübt hat und dies von einem der in Absatz 2 genannten Staaten bescheinigt wird, der das Prüfungszeugnis ausgestellt oder anerkannt hat.

§ 2

Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Liegen wesentliche Defizite nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 vor, so sind diese nach Wahl der antragstellenden Person in einem Anpassungslehrgang oder in einer Eignungsprüfung auszugleichen. Vor der Entscheidung ist zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person während einer Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Defizite ganz oder zum Teil abdecken. Beim Beruf Heilpädagogin oder Heilpädagoge soll für die Zulassung zu Ausgleichsmaßnahmen mindestens die Anerkennung eines Teilbereichs im Tätigkeitsfeld der staatlich anerkannten Erzieherin oder des staatlich anerkannten Erziehers oder als staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger möglich sein.
- (2) Liegt ein zeitliches Defizit nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 vor, so kann der Nachweis ausreichender Berufserfahrung verlangt werden. Die Dauer der nachzuweisenden Berufserfahrung darf das Doppelte der fehlenden Ausbildungszeit, im Höchstfall vier Jahre betragen. Bei der Anerkennung von Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen soll der Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Ausbildungsphase oder hauptberuflichen Tätigkeit in einer sozialpädagogischen oder sonderpädagogischen Einrichtung erbracht werden.
- (3) Liegen Defizite nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 vor, können nur Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 1 verlangt werden.

§ 3

Antrag

- (1) Der Antrag auf Anerkennung des Diploms oder des Prüfungszeugnisses ist an die Schulbehörde zu richten. Er soll den Beruf bezeichnen, für den die Anerkennung begehrt wird. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein eigenhändig unterschriebener, tabellarischer Lebenslauf mit schulischem und beruflichem Werdegang,
 2. das Diplom oder das Prüfungszeugnis im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG einschließlich Fächer- und Notenübersichten sowie des Nachweises der Ausbildungsdauer,
 3. Nachweise, aus denen die Inhalte der absolvierten Ausbildung zur Erlangung des Diploms oder des Prüfungszeugnisses hervorgehen,
 4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt, ein Anpassungslehrgang durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde, und
 5. ein Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, wie sie für die Ausübung der Berufe Erzieherin oder Erzieher oder Heilpädagogin oder Heilpädagoge erforderlich ist, durch die Zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts oder einen gleichwertigen Nachweis auf der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens, falls Deutsch nicht Muttersprache der antragstellenden Person ist; der Nachweis kann auch durch eine

schriftliche und mündliche Überprüfung, die ein von einer Fachschule – Fachrichtung Sozialpädagogik oder Heilpädagogik – bestellter Prüfungsausschuss nach Zuweisung der antragstellenden Person durch die Schulbehörde durchführt oder im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen nach § 2 erbracht werden.

- (2) Auf Anforderung sind einzureichen:

1. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
2. eine Geburts- oder Abstammungsurkunde, bei Verheirateten auch eine Heiratsurkunde,
3. Zeugnisse über Schulabschlüsse,
4. eine Bescheinigung über die Dauer und Art bisher ausgeübter beruflicher Tätigkeiten,
5. die Ausbildungsordnung und die Prüfungsordnung für die Erlangung des Diploms oder des Prüfungszeugnisses,
6. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

- (3) Der Antrag, der Lebenslauf und die Erklärungen der antragstellenden Person sind in deutscher Sprache vorzulegen; den übrigen Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung einer vereidigten Dolmetscherin oder eines vereidigten Dolmetschers beizufügen. Weitere Unterlagen, die für die Anerkennung oder für eine Ausgleichsmaßnahme nach § 2 erforderlich sind, können nachgefordert werden.

§ 4

Entscheidung

- (1) Die Schulbehörde entscheidet über den Antrag. Sie erteilt spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen einen Bescheid mit Begründung.
- (2) Der Bescheid enthält:
1. eine Entscheidung über die Anerkennung des Diploms oder des Prüfungszeugnisses,
 2. gegebenenfalls die Feststellung wesentlicher Defizite nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 und der Notwendigkeit einer Ausgleichsmaßnahme nach § 2 Abs. 1 mit Angabe der Dauer und des wesentlichen Inhalts eines Anpassungslehrgangs und der Sachgebiete einer Eignungsprüfung sowie
 3. gegebenenfalls die Feststellung eines zeitlichen Defizits nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 mit Angabe der Dauer der nachzuweisenden Berufserfahrung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2.
- Der Bescheid enthält im Falle der Anerkennung nach Satz 1 Nr. 1 auf Antrag die Genehmigung zur Führung der rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls ihrer Abkürzung in der Sprache des Herkunftsmitgliedstaates oder Herkunftsvertragsstaates in der jeweiligen Originalsprache mit der Auflage, dass Name und Ort der Schulbehörde neben der Bezeichnung aufgeführt werden. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 enthält der Bescheid, wenn dies möglich ist und insbesondere die sprachlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 vorliegen, die Anerkennung für einen Teilbereich im Tätigkeitsfeld der staatlich anerkannten Erzieherin oder des staatlich anerkannten Erziehers in Rheinland-Pfalz oder gegebenenfalls die Gleichstellung mit der staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder dem staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen und eine Anerkennung als staatlich anerkannte Heilpädagogin oder staatlich anerkannter Heilpädagoge nicht möglich ist. Teilbereiche im Tätigkeitsfeld der staatlich anerkannten Erzieherin oder des staatlich anerkannten Erziehers sind insbesondere Kindergarten, Krippe, Hort, Heim, Jugend-

arbeit und Ganztagschule. Eine Anerkennung für den Teilbereich Hort befähigt gleichzeitig zur Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Ganztagschule.

(3) Mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zum Anpassungslehrgang oder auf Zulassung zur Eignungsprüfung wird das Wahlrecht nach § 2 Abs. 1 ausgeübt. Die §§ 9 und 16 bleiben unberührt.

Abschnitt 2 Anpassungslehrgang

§ 5 Art und Dauer

(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus der Ausübung des Berufes der Erzieherin oder des Erziehers oder der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen unter der Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen und einer Zusatzausbildung im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Fachschule – Fachrichtung Sozialpädagogik oder Heilpädagogik –. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung.

(2) Der Anpassungslehrgang erstreckt sich auf die Bereiche, in denen die antragstellende Person wesentliche Defizite nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 aufweist.

(3) Die Dauer des Anpassungslehrgangs wird von der Schulbehörde entsprechend den festgestellten Defiziten bestimmt und kann von dieser während des Anpassungslehrgangs entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand verkürzt oder verlängert werden. Sie darf höchstens drei Jahre betragen. Wird der Anpassungslehrgang durch Urlaub aus besonderen Anlässen oder durch Krankheit für einen Zeitraum von zusammen mehr als 20 Arbeitstagen unterbrochen, so verlängert er sich um die darüber hinausgehende Zeit.

§ 6 Zusatzausbildung

(1) Die Zusatzausbildung für den Beruf Erzieherin oder Erzieher erfolgt im Rahmen der an den Fachschulen – Fachrichtung Sozialpädagogik – zur Verfügung stehenden Schulplätzen nach Abschluss des schulischen Ausbildungsabschnitts. Für die Aufnahme, Anmeldung, Höchstzahl und Vergabe gelten die Vorschriften der §§ 12, 14 und 17 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87, BS 223-1-41) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die Zusatzausbildung für den Beruf Heilpädagogin oder Heilpädagoge erfolgt durch Teilnahme an geeigneten Unterrichtsveranstaltungen der Fachschule – Fachrichtung Heilpädagogik – auf Empfehlung der Schulbehörde. Die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen zum deutschen Kinder- und Jugendrecht und zur deutschen Sprachförderung soll generell ermöglicht werden.

§ 7 Organisation und Bewertung des Anpassungslehrgangs

(1) Der Anpassungslehrgang ist in geeigneten Einrichtungen im näheren Umkreis der Fachschule abzuleisten, die die Zusatzausbildung durchführt. In der Einrichtung muss mindestens eine staatlich anerkannte Erzieherin oder ein staatlich

anerkannter Erzieher oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist, mit der Anleitung der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers beauftragt sein.

(2) Die Wahl der Einrichtung obliegt der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer; sie bedarf der Zustimmung der Fachschule. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ein Praktikumsvertrag mit einer Einrichtung nach Absatz 1 vorgelegt wird, der die Anforderungen an den Anpassungslehrgang zum Inhalt hat, und wenn angenommen werden kann, dass die Einrichtung ihre Pflichten erfüllen und die Lehrgangsziele vermitteln wird. Die Anforderungen nach Satz 2 an den Praktikumsvertrag gelten als erfüllt, wenn er dem vom fachlich zuständigen Ministerium empfohlenen Muster entspricht.

(3) Der Anpassungslehrgang wird nach einem Plan zum Ausgleich der von der Schulbehörde im Bescheid gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 festgestellten wesentlichen Defizite durchgeführt. Er wird von der Fachschule begleitet.

(4) Die Schulbehörde kann in Ausnahmefällen auf Antrag genehmigen, dass der Anpassungslehrgang in einer außerhalb des näheren Umkreises der Fachschule gelegenen Einrichtung erfolgt. Sie bestimmt gegebenenfalls eine der Einrichtung näher gelegene Fachschule, die die Aufgaben nach Absatz 2 wahrnimmt und die den Anpassungslehrgang bewertet.

(5) Der Anpassungslehrgang kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Schulbehörde auch im europäischen Ausland durchgeführt werden, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 und 7 festgelegten Anforderungen erfüllt werden können. Eine Ansprechperson in der jeweiligen Einrichtung muss benannt werden; eine Betreuung und Begleitung durch die Fachschule findet nicht statt. Die Durchführung des Abschlussprojekts muss gewährleistet sein. Die Bewertung des Anpassungslehrgangs, der Präsentation der Projektarbeit und des Kolloquiums erfolgen an der zuständigen Fachschule.

(6) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Anpassungslehrgang für Erzieherinnen und Erzieher haben monatlich mindestens einmal, mit Ausnahme in den Ferien, an einer Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen, die von der Fachschule durchgeführt wird und für die sie von der Einrichtung freigestellt werden. Die Arbeitsgemeinschaft und die Teilnahme an geeigneten Unterrichtsveranstaltungen dienen der Vertiefung und Ergänzung der fachlichen Kenntnisse sowie deren Umsetzung. Die Arbeitsgemeinschaften können auch in der Organisationsform des Blockunterrichts durchgeführt werden. Den Unterrichtsumfang regelt die Stundentafel.

(7) Die Einrichtung legt der Fachschule spätestens zwei Wochen vor dem Ende des Anpassungslehrgangs einen Bericht über die fachlichen Leistungen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers vor. Der Bericht ist von den an dem Lehrgang in der Einrichtung Beteiligten zu erstellen und zu unterzeichnen. Der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer ist Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme zu geben.

(8) Während des Anpassungslehrgangs ist im Rahmen der Zusatzausbildung eine Projektarbeit zu fertigen, indem die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer zu einer Aufgabe aus dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld praxisgerechte Lösungen plant, die zur Realisierung notwendigen

Maßnahmen durchführt und das Ergebnis selbst beurteilt, reflektiert, dokumentiert und präsentiert. Die Projektarbeit soll berufliche Handlungskompetenz verdeutlichen. Sie soll in einem Tätigkeitsfeld erstellt werden, in dem nach dem Bescheid der Schulbehörde gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wesentliche fachwissenschaftliche, fachpraktische, fachdidaktische oder bildungspolitische Defizite der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers festgestellt wurden. Die Projektarbeit ist zu dokumentieren.

(9) Die Projektarbeit kann einzeln oder in Gruppen bis zu vier Lehrgangsteilnehmerinnen oder Lehrgangsteilnehmern durchgeführt werden. Die Bearbeitungsdauer wird von der Schulbehörde unter Berücksichtigung des Arbeitsumfangs vorgegeben. Das Thema, die Bearbeitungsdauer im Rahmen des Satzes 2 und der daraus folgende Abgabetermin der Projektarbeit werden von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrerteam festgelegt. Wird eine Projektarbeit von einer Gruppe durchgeführt, ist bei der Themenstellung sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der an der Arbeit Beteiligten festgestellt und bewertet werden können.

(10) Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer hat zu erklären, dass die Projektarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden. Es ist zu versichern, dass alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht wurden.

(11) Am Ende des Lehrgangs findet die Bewertung der Projektarbeit statt. Dabei ist festzustellen, ob die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer die erworbenen Kenntnisse in der praktischen Berufstätigkeit anwenden kann.

(12) Bewertet wird die Präsentation der Projektarbeit und das sich anschließende Kolloquium (Dauer ca. 20 Minuten pro Teilnehmerin oder Teilnehmer).

(13) Die Projektarbeit wird von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrerteam bewertet. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die Bewertung der Projektarbeit gilt folgende Gewichtung:

inhaltliche Bewältigung	40 v. H.
methodische Durchführung	15 v. H.
formale Anforderung	5 v. H.
Präsentation und Kolloquium	40 v. H.

Das Thema der Projektarbeit wird in die Teilnahmebescheinigung übernommen.

(14) Ist die Bewertung der Projektarbeit schlechter als „ausreichend“, so kann diese einmal wiederholt werden. Der Wiederholungstermin wird unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit von der Fachschule im Benehmen mit der betroffenen Lehrgangsteilnehmerin oder dem betroffenen Lehrgangsteilnehmer festgesetzt.

(15) Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer hat den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen, wenn die fachliche Leistung während des Lehrgangs und die Projektarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Wird der Lehrgang nicht erfolgreich abgeschlossen, kann er in diesem Fall von der Schulbehörde bis zu einem Jahr verlängert werden.

(16) Die Leistungen am Ende des Anpassungslehrgangs werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu einer Gesamtbewertung mit Benotung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 zusammengefasst. Der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer wird bei erfolgreichem Abschluss des Anpassungslehrgangs

eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, die folgenden Vermerk trägt: „Sie/Er ist berechtigt, die Bezeichnung Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher oder Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge zu führen.“ Wird der Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeschlossen, ist dies in einem der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer auszuhändigenden Bescheid schriftlich zu begründen.

(17) Nach Erhalt der Teilnahmebescheinigung erteilt die Schulbehörde auf Antrag die Genehmigung zur Führung der rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls ihrer Abkürzung in der Sprache des Herkunftsmitgliedstaates oder Herkunftsvertragsstaates in der jeweiligen Originalsprache mit der Auflage, dass Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses neben der Bezeichnung aufgeführt werden.

§ 8

Beendigung des Anpassungslehrgangs

Der Anpassungslehrgang endet mit Ablauf der festgelegten Lehrgangszeit oder vorzeitig auf Antrag. Der Anpassungslehrgang kann vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 9

Änderung der Ausübung des Wahlrechts

(1) Wer am Anpassungslehrgang teilnimmt, kann bis zum Ablauf der Hälfte der festgelegten Lehrgangszeit seine Wahl ändern und unter Einhaltung der Fristen einen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung stellen.

(2) Mit der Zulassung zur Eignungsprüfung endet der Anpassungslehrgang.

Abschnitt 3

Eignungsprüfung

§ 10

Zweck, Prüfungsausschuss

(1) Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers oder der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen auszuüben. Sie erstreckt sich auf die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 festgelegten Sachgebiete. Die Eignungsprüfung hat zu berücksichtigen, dass der Prüfling bereits über eine Qualifikation zur Ausübung seines Berufes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügt. Deshalb sind nur die Teilbereiche im Tätigkeitsfeld der staatlich anerkannten Erzieherin oder des staatlich anerkannten Erziehers oder der staatlich anerkannten Heilpädagogin oder des staatlich anerkannten Heilpädagogen Gegenstand der Prüfung, für die keine Teilanerkennung ausgesprochen wurde.

(2) Für die Eignungsprüfung wird der Prüfling einer Fachschule – Fachrichtung Sozialpädagogik oder Heilpädagogik – zugewiesen, die einen Prüfungsausschuss bildet. Ihm gehören an:

1. das vorsitzende Mitglied und
2. mindestens drei Fachlehrkräfte.

(3) Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses für Prüfungen an staatlichen Schulen ist die Schulleiterin oder der

Schulleiter. Sie oder er kann den Vorsitz auf ihre oder seine Vertretung übertragen. Das vorsitzende Mitglied bestimmt eine nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 beteiligte Fachlehrkraft zur Protokollführung.

(4) Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses für Prüfungen an kommunalen Schulen und an Schulen in freier Trägerschaft ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulbehörde. Die Schulbehörde kann die Schulleiterin oder den Schulleiter zusätzlich in den Prüfungsausschuss berufen.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann zusätzlich zu den drei Fachlehrkräften nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 weitere Fachlehrkräfte in den Prüfungsausschuss berufen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Durchführung der Prüfung in Unterausschüsse gliedern. Ein Unterausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern; die Zusammensetzung und das vorsitzende Mitglied des Unterausschusses sowie die Protokollführung bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(7) Der Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse sind beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Der Ausschuss trifft seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(8) Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Unterausschüsse können bei Prüfungen von Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht tätig werden.

(9) Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulbehörde kann, auch zeitweise, bei einer Sitzung des Prüfungsausschusses oder eines Unterausschusses anstelle des vorsitzenden Mitglieds den Vorsitz übernehmen. In diesem Fall sind sowohl die Beauftragte oder der Beauftragte der Schulbehörde als auch das vorsitzende Mitglied stimmberechtigt.

(10) Die §§ 4, 5, 9, 22 und 23 der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen vom 5. Mai 1978 (GVBl. S. 337, BS 223-1-36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Prüfungsleistungen, Prüfungstermine

(1) Die Eignungsprüfung wird in deutscher Sprache abgelegt und umfasst Aufsichtsarbeiten sowie ein Kolloquium zur Berufspraxis aus den Fachgebieten, in denen nach dem Bescheid der Schulbehörde gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wesentliche fachwissenschaftliche, fachpraktische, fachdidaktische oder bildungswissenschaftliche Defizite festgestellt wurden. Eine Prüfung in einer Fremdsprache findet nicht statt.

(2) Die Bearbeitungszeit je Aufsichtsarbeit beträgt zwei bis vier Zeitsunden. Das Kolloquium dauert ca. 20 Minuten und wird als Einzelprüfung durchgeführt. In dem Kolloquium soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers oder der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen praktisch auszuüben.

(3) Die Eignungsprüfung findet in der Regel am Ende des Schuljahres, nach den organisatorischen Möglichkeiten der Fachschule auch am Ende des Schulhalbjahres, jeweils zusammen mit den Prüfungen der Schülerinnen und Schüler der Fachschule statt.

§ 12

Beurteilung

(1) Im Anschluss an das Kolloquium berät und beurteilt der Prüfungsausschuss, ob der Prüfling fähig ist, den Beruf Erzieherin oder Erzieher oder Heilpädagogin oder Heilpädagoge auszuüben. Für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|--------------|-------|---|
| sehr gut | (1) = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) = | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend | (6) = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Die Noten der getrennt zu bewertenden einzelnen Prüfungsleistungen werden bei gleicher Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Zwischenwerte ab 0,5 sind der schlechteren Note zuzuordnen. Eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Fachschule erteilt bei Bestehen der Eignungsprüfung ein Zeugnis, das folgenden Vermerk trägt: „Sie/Er ist berechtigt, die Bezeichnung Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher oder Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge zu führen.“ Das Nichtbestehen ist in einer dem Prüfling auszuhändigenden Bescheinigung schriftlich zu begründen.

(3) Nach dem Bestehen der Eignungsprüfung erteilt die Schulbehörde auf Antrag die Genehmigung zur Führung der rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls ihrer Abkürzung in der Sprache des Herkunftsmitgliedstaates oder Herkunftsvertragsstaates in der jeweiligen Originalsprache mit der Auflage, dass Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses neben der Bezeichnung aufgeführt werden.

§ 13

Niederschrift

Über das Kolloquium ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der auch der Verlauf und das Ergebnis der Beratungen ersichtlich sind. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 14

Unterbrechung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Kann die Eignungsprüfung oder ein Prüfungsteil wegen Krankheit oder sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände nicht abgelegt werden oder eine einzelne Prüfungsleistung nicht erbracht werden, so ist dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches

Zeugnis vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Er entscheidet, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Eignungsprüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Eignungsprüfung an einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann in besonderen Fällen von der Eignungsprüfung zurückgetreten werden.

(3) Wird ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 15 Wiederholung

(1) Wer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) Prüfungsteile, in denen mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden, werden angerechnet.

(3) Die Eignungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach dem ersten Prüfungsversuch wiederholt werden.

§ 16

Änderung der Ausübung des Wahlrechts

Nach der Zulassung zur Eignungsprüfung ist eine Änderung der Ausübung des Wahlrechts mit dem Ziel, einen Anpassungslehrgang abzuleisten, nicht mehr möglich.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

Wer die Eignungsprüfung abgelegt hat, kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Eignungsprüfung seine Prüfungsakten in Anwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von dieser oder diesem beauftragten Person der Fachschule – Fachrichtung Sozialpädagogik oder Heilpädagogik – einsehen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

Abschnitt 4 Schlussbestimmung

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 15. März 2006
Die Ministerin für Bildung,
Frauen und Jugend
Ahnen

**Landesverordnung
über die Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der
Berufsausbildung in der städtischen Hauswirtschaft
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 17. März 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Im Rahmen der Berufsausbildung in der städtischen Hauswirtschaft wird für

1. die Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 27 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr von 30,00 bis 300,00 EUR,
2. die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung als Ausbilderin oder Ausbilder nach § 30 Abs. 6 BBiG eine

- Gebühr von 20,00 bis 60,00 EUR und
3. die Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 33 BBiG eine Gebühr von 30,00 bis 100,00 EUR erhoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der Berufsausbildung in der städtischen Hauswirtschaft (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 18. März 1994 (GVBl. S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 2013-1-16, außer Kraft.

Mainz, den 17. März 2006
Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit
M. Dreyer

**Landesverordnung
über die Förderung von Beratungsstellen
nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
(LVOFBSchKG)
Vom 20. März 2006**

Aufgrund des § 6 Nr. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und anderer Gesetze vom 14. März 2005 (GVBl. S. 77, BS 2120-20) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

§ 1
Allgemeines

(1) Das Land sowie die Landkreise und die kreisfreien Städte fördern nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Personal-, Supervisions- und Sachkosten der zur Sicherstellung eines ausreichenden pluralen und wohnortnahen Beratungsangebots erforderlichen Beratungsstellen nicht kommunaler Träger nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) in der

jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 4 SchKG und des § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und anderer Gesetze (AGSchKG) vom 14. März 2005 (GVBl. S. 77, BS 2120-20) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Dem Träger einer Beratungsstelle können einvernehmlich und auf freiwilliger Basis von den in dieser Verordnung vorgesehenen Förderleistungen abweichende Leistungen gewährt werden. Weiter gehende Verpflichtungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 2
Förderungsgeber

Die Förderung einer Beratungsstelle nach dieser Verordnung wird vom Land sowie von dem Landkreis oder der kreisfreien

Stadt, in dessen oder deren Gebiet die Beratungsstelle ihren Sitz hat, geleistet. Stellt das Angebot einer Beratungsstelle zugleich auch einen Beratungsbedarf in einem anderen Landkreis oder einer anderen kreisfreien Stadt sicher, so sind diese gegenüber der nach Satz 1 zur Förderung verpflichteten kommunalen Gebietskörperschaft zur entsprechenden Beteiligung an den Kosten verpflichtet.

§ 3

Umfang der Förderung

(1) Die Träger der erforderlichen Beratungsstellen erhalten Zuschüsse zu den angemessenen und tatsächlich entstandenen Personalkosten der Beraterinnen und Berater sowie pauschale Zuschüsse zu den Supervisions- und Sachkosten. Förderungsfähig ist mindestens eine vollzeitbeschäftigte Beraterin oder ein vollzeitbeschäftigter Berater für je 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten.

(2) Personalkosten der Beraterinnen und Berater sind

1. die tatsächlich gezahlten Vergütungen, höchstens jedoch die bei Anwendung der für das Land geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen der Träger zu zahlenden Vergütungen sowie das Entgelt für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten,
2. der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften und
3. der Arbeitgeberanteil zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, höchstens jedoch der bei Anwendung der für das Land geltenden Bestimmungen oder nach vergleichbaren Regelungen der Träger zu zahlende Arbeitgeberanteil.

Bei Honorarkräften sind im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel je Beratungsstelle als Personalkosten höchstens 5000 EUR im Jahr förderungsfähig; Voraussetzungen einer Förderung sind, dass die Honorarkräfte zur Ergänzung des Beratungsangebots der Beratungsstelle erforderlich sind und dass das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung dem Einsatz der Honorarkraft vorher zugestimmt hat.

(3) Als förderungsfähige Supervisions- und Sachkosten werden pauschal 20 v. H. der förderungsfähigen Personalkosten anerkannt.

(4) Von den förderungsfähigen Personal-, Supervisions- und Sachkosten einer Beratungsstelle tragen das Land 50 v. H. und der Landkreis oder die kreisfreie Stadt 30 v. H.

§ 4

Förderverfahren

(1) Der Antrag auf Förderung ist schriftlich oder in elektronischer Form bei der zuständigen Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt mit den erforderlichen Nachweisen einzureichen. Die Kreisverwaltung oder die Stadtverwaltung übermittelt die Antragsdokumente mit einer Stellungnahme an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

(2) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung stellt im Benehmen mit der Kreisverwaltung oder der Stadtverwaltung fest, ob die Beratungsstelle für ihren Einzugsbereich zur Sicherstellung eines ausreichenden Beratungsangebots erforderlich ist und ob die übrigen Fördervoraussetzungen vorliegen und teilt bei positivem Ergebnis der Kreisverwaltung oder der Stadtverwaltung die Höhe der förderungsfähigen Personal-, Supervisions- und Sachkosten mit.

(3) Nach erfolgter Abstimmung erlassen das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und die Kreisverwaltung oder die Stadtverwaltung jeweils für ihren Bereich einen Bescheid zu dem Förderantrag.

(4) Im Übrigen finden die für die jeweiligen Förderungsgeber geltenden allgemeinen verfahrens- und haushaltsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

§ 5

Übergangsregelung

Eine Förderung nach dieser Verordnung erfolgt auf Antrag auch für Personal-, Supervisions- und Sachkosten, die vor ihrem In-Kraft-Treten ab dem 1. Januar 2005 entstanden sind; soweit für diesen Zeitraum eine Förderung nach den bisher geltenden Bestimmungen erfolgt ist, sind die geleisteten Fördermittel anzurechnen.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die öffentliche Förderung von Sozialberatungsstellen für Schwangere vom 3. August 1978 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 2120-20-1, außer Kraft.

Mainz, den 20. März 2006
Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit
M. Dreyer